

Satzung des Blinden- und Sehbehindertenvereins für Neuwied und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Blinden- und Sehbehindertenverein für Neuwied und Umgebung e. V.“ und hat seinen Sitz in Neuwied.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landesblinden- und Sehbehindertenverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

§ 2 Zweck, Förderung der Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege, insbesondere die Zwecke des amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege, dem Landesblinden- und Sehbehindertenverbands e.V. und des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V.

Der Verein fördert im Rahmen der Blinden- und Sehbehindertenselbsthilfe die Erhaltung und die Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Stellung von „Menschen, die blind oder wesentlich sehbehindert sind, oder als Patienten mit einer bedrohlichen Augenerkrankung der Beratung oder Unterstützung bedürfen, und fördert ihre gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft.

Zur Förderung der Selbsthilfe nutzt er u. a. die Netzwerke des Dachverbandes, informiert über medizinische Fragen und hilft in sozialen und rechtlichen Angelegenheiten, bietet Unterstützung im Berufsleben an, berät bei der Auswahl von Hilfsmitteln, fördert die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Teilhabe am Arbeitsleben unter Mitwirkung bei der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten, fördert und berät Behörden bei Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Mobilität von blinden und sehbehinderten Menschen im öffentlichen Raum, leistet Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung aller geeigneter Medien.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins § 53 Nr. 1 AO bleibt hiervon unberührt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(6) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Zugehörigkeit zum Verein ist möglich in Form einer ordentlichen, einer fördernden und einer Ehrenmitgliedschaft.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die blind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen oder sehbehindert sind, mit einem Restsehvermögen von höchstens 30 v. H.

(3) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die sich zu regelmäßigen Beitragsleistungen verpflichten

(4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Blinden- und Sehbehindertenwesen außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Hilfe und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Sie sind verpflichtet,

1. die Vereinssatzung zu beachten,
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder

(1) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie erhalten die gleichen Informationen wie ordentliche Mitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag im jeweiligen Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.

§ 6 Rechte der Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder haben das Recht, die Hilfe und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Sie haben Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit schriftlich erklärt werden, er wird jedoch erst zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres wirksam. Ein bereits entrichteter Vereinsbeitrag wird nicht erstattet.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn es mit 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug gerät. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins.

(2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, die vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen ist. Diese Einladung sowie andere Einladungen und Informationen des Vereins können auch in elektronischer Form erfolgen, sofern die betreffenden Mitglieder dem zugestimmt haben.

(3) Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden:

1. vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. von der Mehrheit des Vorstandes
3. auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

1. Wahl und evtl. Nachwahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
4. Genehmigung des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Entscheidung über Satzungsänderungen

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

(3) Mitglieder, die aus triftigen Gründen (z. B. Krankheit) nicht in der Lage sind, an den Versammlungen teilzunehmen, können sich durch volljährige Angehörige oder Personen ihres Vertrauens stimmberechtigt vertreten lassen. Auf jede Person kann nur eine Stimme übertragen werden.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden im Vertretungsfalle vom zweiten Vorsitzenden/der zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Über alle Vereinsversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer/der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin unterzeichnet und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin
- höchstens 3 Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Zur rechtlichen Vertretung des Vereins sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende – auch getrennt voneinander – befugt. Im Innenverhältnis soll der/die zweite Vorsitzende jedoch nur tätig werden, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind. Eine Ausnahme bildet der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin, der/die sehend sein kann und ebenfalls stimmberechtigt ist.

(4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so kann durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins satzungsgemäß wahrzunehmen.

(2) Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Protokollführung über alle Vereinsversammlungen. Er/sie kann, wenn erforderlich, auch zu anderen schriftlichen Arbeiten in Anspruch genommen werden.

(3) Dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin obliegt die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens. Er/sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechnungsabschluss (Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht) über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Rechnungsabschluss muss von einer fachlich geschulten Vertrauensperson geprüft werden, die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Der Vorstand ist an seine und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch 4-mal im Jahr statt.

(6) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes kann unter Angabe des Grundes von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beantragt werden.

(7) Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu unterbreiten. Mit der Durchführung gewisser Angelegenheiten kann der Vorstand eine geeignete Hilfskraft beauftragen. Über eine Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird eine Satzungsänderung behördlicherseits verlangt, so ist der Vorstand berechtigt, diese unter Benachrichtigung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss bedarf einer von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich zur Förderung der Wohlfahrtspflege für Blinde und Sehbehinderte zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn behördlicherseits rechtskräftig der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke festgestellt worden ist. Die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Eintrag der letzten Satzungsänderung: 28.03.2015